



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2020 Mittwoch, den 22.07.2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020	Seite 111
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Winzer-Iggensbach“	Seite 113
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule Lalling“	Seite 117
Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg vom 23.06.2020	Seite 121
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Metten vom 12. Juni 2020	Seite 132
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	Seite 136
Vollzug des Jagdrechts; Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild	Seite 137
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2020	Seite 138
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2020	Seite 140

B e k a n n t m a c h u n g **der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf** **für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	116.497.700 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.424.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.081.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 30.880.800 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 59.028.424 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 11.11.2019):

der Grundsteuer A	1.438.033 €
der Grundsteuer B	10.770.060 €
der Gewerbesteuer	40.633.363 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	54.399.817 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	9.143.731 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2019 Anspruch hatten, betragen:	20.890.399 €
Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	137.275.403 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	43 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	43 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	43 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	43 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2020, AZ: 12-1512.271-1-3, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2020, und zwar

(1) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit	15.081.100 €
(2) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit	30.880.800 €

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2020 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf. Wir bitten jedoch um vorherige Terminabsprache.

Deggendorf, 21.07.2020
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
„Mittelschule Winzer-Iggensbach“ vom 15.07.2020**

Bekanntmachung vom 21.07.2020

Der Schulverband „Mittelschule Winzer-Iggensbach“ hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.07.2020 die Verbandssatzung vom 15.07.2020 neu erlassen. Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 20.07.2020, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt. Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 21.07.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelschule Winzer-Iggensbach“ am 14.07.2020 beschlossene Verbandssatzung vom 15.07.2020 wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes	§ 4 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung	§ 6 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach

(nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30, Art. 43 und Art. 47 Abs.6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a, Art. 32 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach
- (2) Die Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Winzer, der Markt Hengersberg und die Gemeinde Iggensbach.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Niederbayern vom 27.05. und 17.06.2005, Az.: 540-5102/099-10 (RABl. Nr. 10/2005) und der Rechtsverordnung vom 15.11.2005, Az.: 540-5103/099-11 (RABl. Nr. 02/2006) (Änderung des Schulsprengels im Grundschulbereich) festgelegten Schulsprengel.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Verwaltung des Marktes Winzer.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 14.07.2020 von der Mitgliedsgemeinde Markt Winzer geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von **20,00 €**.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
 - b) wenn sie Angestellter oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 30.07.2014 außer Kraft.

Winzer, 15.07.2020

gez.

Jürgen Roith
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule
Lalling“ vom 12.06.2020**

Bekanntmachung vom 20.07.2020

Der Schulverband „Grundschule Lalling“ hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.05.2020 die Verbandssatzung vom 12.06.2020 neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 16.07.2020, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG

i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 20.07.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Lalling“ am 27.05.2020 beschlossene und am 12.06.2020 unterzeichnete Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Lalling (Verbandssatzung) vom 12. Juni 2020

Die Schulverbandsversammlung des **Grundschulverbands Lalling** erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Lalling. Mitglieder sind die Gemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Lalling.

§ 2 Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling bestimmt. Auch die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lalling geführt.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält vom Schulverband zur Deckung der Unkosten einen Verwaltungskostenbeitrag, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung geregelt wird.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten

Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

(4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 3.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20 Euro.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(7) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(8) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

Folgende Mitglieder werden bestellt:

Bürgermeister Bauer,
Bürgermeister Straßer,
Bürgermeister Schwankl.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

(2) Hinsichtlich der Immobilien in Lalling wird folgendes festgeschrieben: Für das Schulgrundstück einschl. Schulhaus sowie die Schulsportanlage (jeweils inklusiv Inventar) findet eine Vermögensauseinandersetzung auf der Basis des Bestandes zum 31.7.2005 und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen des Schuljahres 2004/2005 nur für die Schulverbandsgemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling statt.

(3) Für den ab 1.8.2005 durch Verbesserungen oder Erweiterungen an den in Abs. 2 genannten Immobilien erfolgten Wertzuwachs findet eine Vermögensauseinandersetzung auch unter Einbeziehung der Schulverbandsgemeinde Auerbach statt. Ein inzwischen erfolgter Wertverzehr ist zu berücksichtigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2015 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Lalling, den 12.6.2020

gez.

(Reitberger Michael)
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-6327

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg vom 23.06.2020**

Bekanntmachung vom 14.07.2020

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.06.2020 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Diese am 23.06.2020 unterzeichnete Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 13.07.2020, Az. 20-6327, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.07.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg hat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 die Verbandssatzung für die Wahlperiode 2020 bis 2026 neu beschlossen und die Verbandssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft gesetzt.

Diese am 23.06.2020 unterzeichnete Verbandssatzung wird gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG vom Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg vom 23.06.2020

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg**“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hengersberg

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Markt Hengersberg und die Gemeinde Niederalteich.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Deggendorf.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das in seinem räumlichen Wirkungsbereich anfallende, in Kanälen gefasste Abwasser seiner Verbandsmitglieder nach Maßgabe der einschlägigen wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu reinigen und anschließend zu beseitigen. Zu diesem Zweck hat er in den Jahren 1977 bis 1980 im Gebiet der Gemeinde Niederalteich eine vollbiologische Sammelkläranlage mit einer Kapazität von 28.000 EGW sowie in den Jahren 1970 bis 1972 einen Hauptsammler von der Ohebrücke im Gemeindeteil Schwarzach des Verbandsmitglieds Hengersberg bis zur Sammelkläranlage in Niederalteich errichtet.
- (2) Der Zweckverband wird im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die in Abs. 1 genannten Anlagen betreiben und unterhalten und soweit notwendig, künftig erweitern und erneuern.
Er unterstützt ferner die Verbandsmitglieder beim Betrieb ihrer örtlichen Entwässerungseinrichtungen, insbesondere durch Betreuung und Überwachung der Pumpstationen und Kontrollschächte. Im übrigen ermittelt er den jeweiligen Abwasseranfall der Verbandsmitglieder.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Ausgeschlossen ist das Recht, Satzungen und Verordnungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übertragenen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials. Dem Zweckverband ist ferner kostenlos die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrs-räume, insbesondere für Zwecke der Leitungsverlegung, gestattet.
- (5) Der Zweckverband hat mit dem Verbandsmitglied Hengersberg die Übernahme laufender Verwaltungsgeschäfte durch Zweckvereinbarung gem. Art. 8 ff KommZG vereinbart.
- (6) Der Zweckverband kann andere Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Fäkalschlamm Entsorgung, übernehmen und hierzu insbesondere Vereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern, aber auch mit anderen Gemeinden treffen.
Der bei der Fäkalschlamm Entsorgung entstehende Aufwand wird durch Einschüttgebühr abgedeckt. Hierzu erlässt der Zweckverband eine privatrechtliche Entgeltordnung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind jeweils die 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder (geborene Verbandsräte). Außerdem entsendet jedes Verbandsmitglied weitere Verbandsräte (gekorene Verbandsräte). Die Zahl der gekorenen Verbandsräte richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Je angefangene 1.000 Einwohner wird ein Verbandsrat entsandt. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die letzte amtliche Bevölkerungsforschreibung vor Beginn der Wahlzeit der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder. Änderungen der Einwohnerzahlen während der laufenden Wahlzeit der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, die Auswirkungen auf die Zahl der Verbandsräte hätten, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Für jeden Verbandsrat wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden jeweils nach ihrer Bestellung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Für die geborenen Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Wahlamt bei der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte und die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang 3 oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, 2 oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushalts-satzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 3. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung eines Abwicklers.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 30.000 € mit sich bringen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die geborenen Verbandsräte erhalten für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Auslagenersatz.

- (3) Die gekorenen Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann dem Markt Hengersberg, dem die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte übertragen wurde, Weisungen sowie einzelnen Bediensteten des Marktes Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

III. Haushaltswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 18a Investitionsumlage

- (1) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagebedarf) des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Soweit die Einnahmen nach Satz 1 den Investitionsausgaben nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht konkret zurechenbar sind, werden diese im Verhältnis der jeweils anfallenden gesamten Ausgaben nach den Absätzen 2, 3 und 4 diesen zugerechnet.
- (2) Umlegungsschlüssel ist für alle Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen, die Abwassermenge. Abwassermenge in diesem Sinne ist die nach der der Investition zugrundeliegenden Planung einzuleitende Abwassermenge der Verbandsmitglieder.
- (3) Umlegungsschlüssel für alle Investitionen, die verschmutzungsabhängige Anlageteile betreffen, sind die Verschmutzungswerte des einzuleitenden Abwassers. Die Verschmutzungswerte werden nach dem biologischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) ausgedrückt. Abgestellt wird auf die gesamten Verschmutzungseinheiten der Verbandsmitglieder nach der der Investition zugrundeliegenden Planung.
- (4) Umlegungsschlüssel für alle Investitionen, die Maßnahmen betreffen, welche weder unter Abs. 2 noch unter Abs. 3 fallen, ist die gesamte Reinigungsleistung der Sammelkläranlage nach dem Stand vom 11.02.1980. Diese beträgt 1.200 kg BSB₅.

- (5) Soweit die Planung von Anlageteilen über den Bedarf der Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 hinausgeht, weil noch andere Aufgaben (etwa im Rahmen von Zweckvereinbarungen) erfüllt werden sollen, wird nur der für den Bedarf der Verbandsmitglieder erforderliche Teil der Investitionen der Ermittlung der Umlagegrundlage zugrunde gelegt.
- (6)
1. Der Umlagesatz für die mengenabhängigen Anlageteile ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die maßgebliche Abwassermenge nach Abs. 2.
 2. Der Umlagesatz für die verschmutzungsabhängigen Anlageteile ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die maßgeblichen Verschmutzungseinheiten nach Abs. 3.
 3. Der Umlagesatz für die Investitionsmaßnahmen nach Abs. 4 ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die nach Abs. 4 maßgeblichen Verschmutzungseinheiten.
- (7)
1. Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds für die mengenabhängigen Anlageteile errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 6 Nr.1 vervielfältigt mit der jeweils maßgeblichen Abwassermenge des Verbandsmitglieds.
 2. Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds für die verschmutzungsabhängigen Anlageteile errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 6 Nr. 2 vervielfältigt mit den jeweils maßgeblichen Verschmutzungseinheiten des Verbandsmitglieds.
 3. Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds für die Investitionsmaßnahmen nach Abs. 4 errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 6 Nr. 3 vervielfältigt mit den jeweils maßgeblichen Verschmutzungseinheiten des Verbandsmitglieds.
- (8) Für künftige Investitionen, bei denen die Anwendung der vorgesehenen Umlageschlüssel zu keinem angemessenen Ergebnis führt, kann durch Änderung der Verbandssatzung ein anderer Umlageschlüssel festgelegt werden.

§ 18b Betriebskostenumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf (Umlagebedarf) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum Umlagebedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören:
1. alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind
 2. die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.
- (2) Umlegungsschlüssel ist die der Sammelkläranlage von den Verbandsmitgliedern jeweils zugeleitete jährliche Abwassermenge. Maßgeblich für die Festsetzung der Umlage ist die Abwassermenge des Jahres, das der Festsetzung vorvorhergeht. Die Abwassermenge der Verbandsmitglieder wird nach den Mengen der Abwässer ermittelt, die den Entwässerungseinrichtungen der Verbandsmitglieder von den diesen angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Hierzu wird entsprechend den Regelungen des § 10 der Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom

03.06.1988 (AllMBI S. 577, 582, 586, 587) auf die den Grundstücken aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen zurückgegriffen. Die Wassermengen werden um die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 10 Abs. 3 der vorgenannten Mustersatzung ausgeschlossen ist, bereinigt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Dabei darf auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht und sofern die Viehzählung nicht länger als zwei Jahre vor der Umlagefestsetzung stattgefunden hat.

- (3) Soweit Betriebskosten darauf zurückzuführen sind, dass die Verbandsanlagen auch anderen als den in § 5 Abs. 1 genannten Zwecken dienen, wird der Berechnung der Betriebskostenumlage nur der Teil der Betriebskosten zugrundegelegt, der insoweit für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
- (4) Der Umlagesatz ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die maßgebliche Abwassermenge nach Abs. 2.
- (5) Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 4 vervielfältigt mit der jeweils maßgeblichen Abwassermenge nach Abs. 2.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen werden zu vierteljährlich Zahlungen am 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. des jeweiligen Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, werden von den säumigen Verbandsmitgliedern für jeden vollen Monat der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1 % gefordert.
- (3) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Beträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen beim zweiten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Marktes Hengersberg geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann vom Vorstandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.

- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt.
- (5) Nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können bei der Verwaltung des Marktes Hengersberg eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzugeben.
- (2) Das Recht der Verbandsmitglieder, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KommZG), bleibt unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

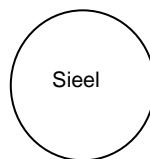
- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Hengersberg, den 23.06.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Hengersberg

gez.

Christian Mayer
Zweckverbandsvorsitzender



Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Metten“ vom 12.06.2020**

Bekanntmachung vom 13.07.2020

Der Schulverband „Mittelschule Metten“ hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung die Verbandssatzung vom 12.06.2020 neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 10.07.2020, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG

i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 13.07.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelschule Metten“ am 12.06.2020 beschlossene Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes	§ 4 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung	§ 6 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Mittelschule Metten

(nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30, Art. 43 und Art. 47 Abs.6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a, Art. 32 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Metten
- (2) Dem Schulverband gehören die Gemeinden Bernried, Metten und Offenberg an.
- (3) Für den Schulverband wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst gemäß der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 7. September 2010 aus dem Gebiet der Gemeinde Bernried das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Edenstetten und Egg, sowie das Gebiet des Marktes Metten und das Gebiet der Gemeinde Offenberg.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Verwaltung des Marktes Metten.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 12.06.2020 von der Mitgliedsgemeinde Markt Metten geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **107,00 €**.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 €**.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von **25,00 €**.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
 - b) wenn sie Angestellter oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 19. November 2014 außer Kraft.

Metten, 12. Juni 2020

gez.
Moser
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 601
Bauvorhaben: Errichtung einer unbeleuchteten Plakatwerbetafel (2,80 m x 3,80 m) für die wechselnde Produktwerbung
Bauherr: SCHWARZ-Außenwerbung GmbH, vertr. d. Herrn Christoph Schwarz

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 08.07.2020 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**
2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Deggendorf, 08.07.2020
Landratsamt Deggendorf

Bischoff
Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Jagdrechts;
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
- künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,
- sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Deggendorf für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 13.07.2020

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	154.500 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 130.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2019 auf 83 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.566,27 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 22. Juli 2020

gez.
Zacher Alexander
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	88.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 63.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2019 auf 38 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.665,79 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 10.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2019 auf 38 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 263,16 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 22. Juli 2020

gez.
Friedberger
Schulverbandsvorsitzender